

SATZUNG

der

DOUGLAS  HOLDING

in Hagen

§ 1

Firma, Sitz und Bekanntmachungen

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

DOUGLAS HOLDING AG.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hagen/Westfalen.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (4) Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft leitet eine Gruppe von Unternehmen im In- und Ausland, die auf den Gebieten des Groß-, Einzel- und Versandhandels mit Waren aller Art, vor allem in folgenden Branchen tätig sind: Parfümerien, Schmuck, Bücher, Textilien, Lederwaren, Accessoires sowie Nahrungs- und Genussmittel einschließlich verwandter Artikelgruppen. Der Unternehmensgegenstand erstreckt sich auch auf den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Dienstleistungsunternehmen, die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit in den vorgenannten Branchen stehen, einschließlich der Übernahme von Geschäftsführungsaufgaben.
- (2) Die Gesellschaft ist auch berechtigt, selbst Groß-, Einzel- und Versandhandel mit allen in Ziff. (1) genannten Waren und in den

entsprechenden Branchen zu betreiben sowie die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen durchzuführen.

- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die ihr geeignet erscheinen, dem in Ziff. (1) und (2) bezeichneten Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, Unternehmen und Beteiligungen erwerben und veräußern sowie Unternehmen und Betriebe pachten. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

§ 3

Geschäftsjahr der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des jeweils folgenden Jahres.

§ 4

Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 118.131.666,00. Es ist eingeteilt in 39.377.222 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 25.000.000,00 Euro in der Zeit bis zum 11. März 2013 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der

Aktionäre auszunehmen. Bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Nennbetrag von insgesamt 12.500.000,00 Euro zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen auszuschließen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Bedingungen der Aktienaussgabe und die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 11. März 2013 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu 1.077.270,00 EUR zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um die neuen Stückaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens auszugeben. Über die Ausgabe der neuen Stückaktien und die Bedingungen der Ausgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Neue, durch eine Kapitalerhöhung geschaffene Aktien lauten ebenfalls auf den Inhaber und sind Stückaktien, wenn hierüber in dem Erhöhungsbeschluss nichts anderes gesagt ist. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des genehmigten Kapitals förmlich anzupassen.
- (5) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Es können Sammelurkunden ausgestellt werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist ausgeschlossen.
- (6) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 1 und 2 AktG bestimmt werden.

§ 5**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (3) Falls nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (4) Der Vorstand entscheidet in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht.

§ 6**Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Wahl und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechzehn Mitgliedern, und zwar aus acht Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre, deren Wahl nach den Vorschriften des Aktiengesetzes erfolgt, und acht Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer, deren Wahl sich nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes richtet.

- (2) Die Wahl aller Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Amtszeit des Nachfolgers bei seiner Wahl nicht abweichend bestimmt wird, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger gewählt ist. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere oder alle Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit der Maßgabe gewählt werden, dass es in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn eines der mehreren Mitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Möglich ist auch die Wahl mehrerer Ersatzmitglieder für mehrere oder alle Mitglieder der Aktionäre mit der Maßgabe, dass die Ersatzmitglieder in einer bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds in den Aufsichtsrat nachrücken. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied gewählt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

§ 7**Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt aus, hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorsitzenden oder Stellvertreters vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann neben dem nach § 27 MitbestG zu wählenden Stellvertreter des Vorsitzenden einen weiteren stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wählen.
- (3) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat den in § 27 Abs. 3 MitbestG vorgeschriebenen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Mitgliedern der Arbeitnehmer und von den Mitgliedern der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (4) Der Vorsitzende, oder bei Verhinderung des Vorsitzenden sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Nur der Vorsitzende, oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 8**Sitzungen des Aufsichtsrats**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich einberufen. Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung vierzehn Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und die Sitzung mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen.
- (2) Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (3) Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.

§ 9**Beschlüsse des Aufsichtsrats**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzungen und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (2) Gegenstände der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, sind nur zur Beschlussfassung zuzulassen, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen; der

Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.

- (3) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Veranlassung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats auch durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf höchstens vier Wochen vertagen, wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer teilnehmen würde oder sonst ein erheblicher Grund für die Vertagung vorliegt. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht befugt.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Aufsichtsrats zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Ziff. (4) Satz 3 schriftlich abgegeben werden.

§ 10

Ausschüsse des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte – neben dem in § 27 Abs. 3 MitbestG vorgeschriebenen Ausschuss – weitere Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Falls der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz im Ausschuss innehat, hat er – ausgenommen im Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG – bei wiederholter Stimmengleichheit in entsprechender Anwendung von § 9 Ziff. (6) Satz 2 zwei Stimmen. Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen in § 8 und § 9 entsprechend, soweit nicht der Aufsichtsrat bei Bildung des Ausschusses etwas anderes bestimmt.

§ 11

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben. Er arbeitet mit dem Vorstand vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu

bewahren. Der Verschwiegenheit obliegen auch die Abstimmungsergebnisse und der Verlauf der Verhandlungen des Aufsichtsrats sowie die Stellungnahmen und Stimmabgaben einzelner Aufsichtsratsmitglieder. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, an Dritte weitergeben, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12

Änderungen der Satzungsfassung

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 13

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Unternehmen und Anteilen an Unternehmen, falls der Wert im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat bestimmte Grenze überschreitet,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, falls der Wert im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat bestimmte Grenze überschreitet,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten von nicht verbundenen Unternehmen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.

- (2) Im Übrigen bedürfen die in der Geschäftsordnung des Vorstands definierten Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist auch einzuholen, soweit der Vorstand bei verbundenen Unternehmen an Geschäften der in Ziff. (1) genannten Arten durch Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.

§ 14

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes Geschäftsjahr eine feste Vergütung in Höhe von 30.000,00 Euro. Daneben erhalten sie für jedes Geschäftsjahr eine variable Vergütung. Die variable Vergütung richtet sich nach dem Durchschnitt der im Geschäftsbericht der Gesellschaft im Einklang mit den jeweils anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften ausgewiesenen Ergebnissen je Aktie (Konzernjahresüberschuss dividiert durch die Anzahl der Aktien zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres) für die letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre. Die Vergütung wird i.H.v. 150,00 Euro für jede 0,01 Euro gezahlt, um die der Dreijahresdurchschnitt des Ergebnisses je Aktie den Betrag von 1,25 Euro übersteigt.
Die Vergütung insgesamt beträgt höchstens 60.000,00 Euro.
- (2) Die nach Absatz 1 bestimmte Vergütung erhöht sich für den Vorsitzenden auf das Doppelte, für die Stellvertreter auf das Eineinhalbfache. Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats – ausgenommen der Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG – erhalten zusätzlich für jedes Amt in einem Ausschuss ein Viertel, Vorsitzende von Ausschüssen zusätzlich für jeden Vorsitz in einem Ausschuss ein weiteres Viertel der nach Absatz 1 bestimmten Vergütung.

- (3) Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung für jeden angefangenen Monat ihrer Tätigkeit zeitanteilig. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats aus einer mit einer erhöhten Vergütung verbundenen Funktion ausscheidet, findet in Ansehung des mit der betreffenden Funktion verbundenen Teils der Vergütung der vorstehende Satz entsprechende Anwendung.
- (4) Die Vergütung ist zahlbar nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr entscheidet. Die auf die Vergütung und den Ersatz der Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

§ 15

Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, deren Einwohnerzahl 250.000 übersteigt.
- (2) Die Hauptversammlung wird, vorbehaltlich der besonderen Einberufungsrechte des Aufsichtsrats und einer Aktionärsminderheit und den dafür geltenden gesetzlichen Voraussetzungen, durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit keine kürzere gesetzliche Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor Ablauf des letzten Anmeldetages (§ 16 Abs. 1 der Satzung) einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.
- (4) Der Anspruch des Aktionärs nach § 128 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz auf Übermittlung der Mitteilung nach § 125 Abs. 1 Aktiengesetz ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Gleiches gilt, soweit die Voraussetzungen des § 30b Abs. 3 Nr. 1 lit. d) WpHG erfüllt

sind, für die Übermittlung von Mitteilungen durch die Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG. Der Vorstand ist ermächtigt, Mitteilungen in Papierform zu übermitteln und kann auch die Kreditinstitute zu einer Übermittlung in Papierform ermächtigen. Soweit der Vorstand eine Übermittlung in Papierform zulässt, ist dies mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekanntzumachen.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Es dürfen nur diejenigen Aktionäre an der Hauptversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben, die sich bis zum Ablauf des sechsten Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einberufung genannten Stelle angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben. Bei der Fristberechnung sind der Tag des Zugangs der Anmeldung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen.
- (2) Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und hat in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) durch das depotführende Institut zu erfolgen.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung, der Widerruf und der Nachweis der Vollmacht bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern nicht gesetzlich etwas Abweichendes bestimmt ist. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem vom Vorstand zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten werden in der Einberufung zur Hauptversammlung mitgeteilt.
- (4) Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können, ausgenommen das Recht, gegen Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch zur Niederschrift zu erklären. Die Einzelheiten werden in der Einberufung zur Hauptversammlung mitgeteilt.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl).

§ 17

Vorsitz in der Hauptversammlung, Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall seiner Verhinderung der weitere Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden, sofern ein solcher gem. § 7 Ziff. (2) gewählt ist, sonst das älteste Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre. Wenn weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats, noch der weitere Stellvertreter, noch das älteste Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen und kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ganz oder auszugsweise in Bild und Ton übertragen werden kann.

§ 18

Beschlüsse der Hauptversammlung

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

§ 19

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hat.
- (3) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist

nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.